



---

**Resolution 1647 (2005)****verabschiedet auf der 5336. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 20. Dezember 2005**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Liberia und Westafrika,

*erfreut* über den friedlichen und ordnungsgemäßen Verlauf der jüngsten Wahlen in Liberia, die einen wichtigen Schritt auf dem Wege zu dauerhaftem Frieden und Stabilität darstellen,

*unter Begrüßung* der Entschlossenheit der designierten Präsidentin Ellen Johnson-Sirleaf, Liberia mit der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft zum Wohl aller Liberianer wieder aufzubauen,

*betonend*, dass der Mission der Vereinten Nationen in Liberia (UNMIL) auch weiterhin eine wichtige Rolle dabei zukommt, in ganz Liberia für größere Sicherheit zu sorgen und der neuen Regierung dabei behilflich zu sein, ihre Autorität im ganzen Land, insbesondere in den diamanten- und holzproduzierenden Gebieten und den Grenzgebieten, zu etablieren,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen für Liberia vom 25. November 2005 (S/2005/745),

*nach Überprüfung* der mit den Ziffern 2, 4, 6 und 10 der Resolution 1521 (2003) und mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen und der Fortschritte bei der Erfüllung der in den Ziffern 5, 7 und 11 der Resolution 1521 (2003) genannten Bedingungen und *zu dem Schluss kommend*, dass diesbezüglich keine ausreichenden Fortschritte erzielt worden sind,

seine Entschlossenheit *unterstreichend*, die neue Regierung Liberias bei ihren Bemühungen um die Erfüllung dieser Bedingungen zu unterstützen, und den Gebern *nahelegend*, ein Gleiches zu tun,

*feststellend*, dass die Situation in Liberia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, auf der Grundlage seiner Einschätzung der Fortschritte, die bei der Erfüllung der Bedingungen für die Aufhebung der mit Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen bisher erzielt wurden,

a) die mit den Ziffern 2 und 4 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen betreffend Waffen und Reisen um einen weiteren Zeitraum von 12 Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;

b) die mit den Ziffern 6 und 10 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen betreffend Diamanten und Holz um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;

c) alle genannten Maßnahmen auf Antrag der neuen Regierung Liberias zu überprüfen, sobald die Regierung dem Rat berichtet, dass die in Resolution 1521 (2003) festgelegten Bedingungen für die Beendigung der Maßnahmen erfüllt sind, und dem Rat Informationen vorlegt, die eine solche Einschätzung rechtfertigen;

2. *bekundet* erneut die Bereitschaft des Rates, diese Maßnahmen zu beenden, sobald die in den Ziffern 5, 7 und 11 der Resolution 1521 (2003) genannten Bedingungen erfüllt sind;

3. *begrüßt* die Entschlossenheit der designierten Präsidentin Liberias, Ellen Johnson-Sirleaf, die Bedingungen für die Beendigung der auf diese Weise verlängerten Maßnahmen zu erfüllen, und *legt* der neuen Regierung Liberias *nahe*,

a) die Forstentwicklungsbehörde zu reformieren, die Liberia-Forstinitiative umzusetzen und die Empfehlungen des Ausschusses zur Überprüfung der Forstkonzessionen in Bezug auf eine Reform und die Kündigung bestehender Konzessionen für den Holzeinschlag umzusetzen, was Transparenz, Rechenschaftspflicht und eine nachhaltige Waldbewirtschaftung gewährleisten und zur Aufhebung der Maßnahmen in Bezug auf Holz im Einklang mit den Ziffern 11 und 12 der Resolution 1521 (2003) beitragen wird;

b) mit Hilfe internationaler Partner und für einen festgelegten Zeitraum die Möglichkeit zu prüfen, den Rat unabhängiger externer Sachverständiger zur Frage der Bewirtschaftung der Diamantenvorkommen Liberias einzuholen, um die Einnahmen ebenso wie das Anlegervertrauen zu erhöhen und zusätzliche Geberunterstützung zu gewinnen;

4. *legt* der neuen Regierung Liberias *nahe*, das Hilfsprogramm für Regierungs- und Wirtschaftsführung umzusetzen, das die zügige Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens gewährleisten und die Aufhebung der mit Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen beschleunigen soll;

5. *begrüßt* die Hilfe, welche die UNMIL der Regierung Liberias bei der Wiederherstellung ihrer Autorität im gesamten Land gewährt, und *fordert* die UNMIL *auf*, ihre gemeinsamen Patrouillen mit der Forstentwicklungsbehörde fortzusetzen;

6. *stellt fest*, dass die mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen in Kraft bleiben, und *bekräftigt erneut seine Absicht*, diese Maßnahmen mindestens einmal jährlich zu überprüfen;

7. *unterstreicht* seine Besorgnis darüber, dass die Nationale Übergangsregierung Liberias keine Schritte unternommen hat, um ihren Verpflichtungen nach Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) nachzukommen, und *fordert* die designierte Regierung *auf*, sofort solche Schritte zu unternehmen, insbesondere indem sie mit technischer Unterstützung der Mitgliedstaaten die notwendigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften erlässt;

8. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, die designierte Regierung Liberias zu unterstützen, indem sie großzügige Hilfe für den Friedensprozess bereitstellt,

namentlich für die Wiedereingliederung der Ex-Kombattanten, den Wiederaufbau und humanitäre Appelle, und den finanziellen, administrativen und technischen Bedürfnissen der Regierung Liberias entgegenkommt, insbesondere um der Regierung dabei behilflich zu sein, die in Ziffer 2 genannten Bedingungen zu erfüllen, damit die Maßnahmen baldmöglichst aufgehoben werden können;

9. *beschließt*, die nach Resolution 1607 (2005) ernannte Sachverständigengruppe für einen weiteren Zeitraum bis zum 21. Juni 2006 wieder einzusetzen, mit folgenden Aufgaben:

a) eine Anschluss-Bewertungsmission in Liberia und seinen Nachbarstaaten durchzuführen, um zu untersuchen, inwieweit die mit Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen umgesetzt werden beziehungsweise ob dagegen verstoßen wird, und einen Bericht darüber zu erstellen, der auch alle Informationen enthält, die für die Benennung der in Ziffer 4 a) der Resolution 1521 (2003) beschriebenen Personen und der in Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) beschriebenen Personen und Einrichtungen durch den Ausschuss von Belang sind, sowie Angaben über die verschiedenen Quellen zur Finanzierung des unerlaubten Waffenhandels, wie etwa die natürlichen Ressourcen;

b) die Wirkung und die Effektivität der mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen zu bewerten;

c) die Fortschritte bei der Erfüllung der Bedingungen für die Aufhebung der mit Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen zu bewerten;

d) die humanitären und sozioökonomischen Auswirkungen der mit den Ziffern 2, 4, 6 und 10 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen zu bewerten;

e) dem Rat über den Ausschuss bis zum 7. Juni 2006 über alle in dieser Ziffer genannten Fragen Bericht zu erstatten und dem Ausschuss gegebenenfalls vor diesem Termin informelle Lageberichte vorzulegen, insbesondere über Fortschritte in Richtung auf die Erfüllung der Bedingungen für die Aufhebung der mit den Ziffern 6 und 10 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen;

f) mit den anderen einschlägigen Sachverständigengruppen zusammenzuarbeiten, insbesondere der mit Resolution 1643 (2005) vom 15. Dezember 2005 eingesetzten Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire und mit dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ausschuss tätig werdend, so bald wie möglich bis zu fünf Sachverständige mit den gebotenen Sachkenntnissen, insbesondere in Bezug auf Rüstungsgüter, Holz, Diamanten, Finanzfragen, humanitäre und sozioökonomische Fragen, zu ernennen und dabei so weit wie möglich den Sachverstand der Mitglieder der Sachverständigengruppe nach Resolution 1607 (2005) heranzuziehen, und ersucht den Generalsekretär ferner, die notwendigen finanziellen und sicherheitsbezogenen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Sachverständigengruppe zu unterstützen;

11. *fordert* alle Staaten und die Regierung Liberias *auf*, mit der Sachverständigengruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.